



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2023-370008/21-Gut/Rinn

Gemeinde St. Marien
St. Marien 1
4502 St. Marien

Bearbeiter: Mag. Richard Gutternigg
Tel: (+43 732) 77 20-12133
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 10.02.2026

1. Wasserverband Großraum Ansfelden;
Abwasserbeseitigungsanlage;
Detailprojekt „ABA St. Marien –
Erweiterung Strasser und
Erweiterung SOS Kinderdorf“;
2. Gemeinde St. Marien;
Niederschlagswasserbeseitigung;
Detailprojekt „Regenwasserkanal Oberschöfring“;
jeweils wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

1. Ansuchen des **Wasserverbandes Großraum Ansfelden** um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung seiner Abwasserbeseitigungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „ABA St. Marien – Erweiterung Strasser und Erweiterung SOS Kinderdorf“ vom 07.07.2025, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eckart Lassnig ZT-Gesellschaft m.b.H., Haid/Ansfelden.
2. Ansuchen der **Gemeinde St. Marien** um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Sammlung und Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer im Siedlungsbereich Oberschöfring gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Regenwasserkanal Oberschöfring“ vom 03.11.2025, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eckart Lassnig ZT-Gesellschaft m.b.H., Haid/Ansfelden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort:
Gemeindeamt St. Marien



Datum: Donnerstag, 05.03.2026	Zeit: 9:30 Uhr
-----------------------------------------	--------------------------

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Zu 1.:

Ansuchen des **Wasserverbandes Großraum Ansfelden** um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung seiner Abwasserbeseitigungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt, „ABA St. Marien – Erweiterung Strasser und Erweiterung SOS Kinderdorf“ vom 07.07.2025, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eckart Lassnig ZT-Gesellschaft m.b.H., Haid/Ansfelden.

Die Gemeinde St. Marien plant in Oberschöfring eine Erweiterung des bestehenden Siedlungsgebietes, die sogenannte „**Erweiterung Strasser**“ mit 5 Bauparzellen und in Holzhäusl eine weitere Erweiterung des bestehenden Siedlungsgebietes, die „**Erweiterung SOS Kinderdorf**“ mit 2 Objekten zu je 5 Wohneinheiten und 1 Objekt mit 4 Wohneinheiten.

Zweck des Projektes ist die Sammlung und Ableitung der Schmutzwässer aus den Erschließungsgebieten sowie deren Weiterleitung über die Ortskanäle der Gemeinde St. Marien bzw. die Verbandskanäle des Wasserverbandes Großraum Ansfelden zur Regionalkläranlage Linz/Asten.

Zu 2.:

Ansuchen der **Gemeinde St. Marien** um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern im **Siedlungsbereich Oberschöfring** gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Regenwasserkanal Oberschöfring“ vom 03.11.2025, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eckart Lassnig ZT-Gesellschaft m.b.H., Haid/Ansfelden.

Das Projekt behandelt die Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer der Siedlungsstraße Oberschöfring im Bereich von Oberschöfring 27 (Parzelle Nr. 612/1, KG Oberndorf) bis Oberschöfring 16a (Parzelle Nr. 607/2, KG Oberndorf) und der Niederschlagswässer des Güterweges vom Knoten mit der Siedlungsstraße bis zum Objekt Oberschöfring 28 (Parzelle Nr. 732, KG Oberndorf) in der Gemeinde St. Marien über die bestehenden Regenwasserkanäle Strang RW1 und Strang RW3.

Zweck des Projektes ist die Sammlung und Ableitung der auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Siedlungsstraße Oberschöfring und des Güterweges im oben genannten Abschnitt anfallenden Niederschlagswässer. Die Niederschlagswässer auf den befestigten Straßenflächen werden über Einlaufschächte bzw. einen Entwässerungsgraben gesammelt und über zwei Regenwasser-kanäle in den St. Marienbach (im Projektbereich auch Astenbach genannt) abgeleitet.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

- | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none">1. Wasserrechtliches Einreichprojekt „ABA St. Marien – Erweiterung Strasser und Erweiterung SOS Kinderdorf“ vom 07.07.2025, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eckart Lassnig ZT-Gesellschaft m.b.H., Haid/Ansfelden und2. Wasserrechtlichen Einreichprojekt „Regenwasserkanal Oberschöfring“ vom 03.11.2025, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eckart Lassnig ZT-Gesellschaft m.b.H., Haid/Ansfelden |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Ort der Einsichtnahme:

- | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12133)• beim Gemeindeamt St. Marien, St. Marien 1, 4502 St. Marien, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07227/8155) |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§§ 9-15, 21, 22, 30-33b, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111, 112 und 121 Wasserrechts-
gesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde St. Marien
➤ durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>
kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde St. Marien, St. Marien 1, 4502 St. Marien

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.